

Abwägungstabelle 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emsdetten

Verfahrensschritt: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 21.09.2023 - 27.10.2023

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise

Neben den betroffenen Fachdiensten der Stadtverwaltung Emsdetten wurden 20 weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, hatten keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen:

- Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V.
- Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster
- Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münster
- Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
- Stadt Greven
- Thyssengas GmbH

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange meldeten sich nicht:

- Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
- LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen - Städtebau und Landschaftskultur
- Westnetz GmbH - Regionalzentrum Münster

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	Bezirksregie- rung Münster - Dezernat 54 (Wasserwirt- schaft, einschl. anlagenbezoge- ner Umwelt- schutz) Erstellt am 25.10.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft u.a. auf die Be- lange des Grundwassers, Wasserschutzgebiete und öffentliche Trink- wasserversorgung geprüft. Es bestehen <u>Bedenken</u>. Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III B der Wassergewinnungsanlage „Grevener Damm“, die Verbots- und Ge- nehmigungstatbestände des Wasserschutzgebietes „Grevener Damm“ sind zu beachten und eine Verschlechterung der Grundwas- serbeschaffenheit darf nicht zu besorgen sein. Aufgrund des bereits stark versiegelten Einzugsgebiets der Wasser- gewinnungsanlage, besteht sonst die Gefahr, dass durch jede wei- tere Versiegelung von Flächen eine Überbeanspruchung des Grund- wasserkörpers entsteht. Nach aktuellen Erkenntnissen ist das Grundwasserdargebot im Was- erschutzgebiet „Grevener Damm“ erschöpft. Von einer weiteren Versiegelung der Fläche ist daher abzusehen um den Grundwasser- körper nicht zu überlasten und die Trinkwasserversorgung in dem Gebiet nicht zu gefährden. <u>Hinweise</u> Das Vorhaben befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebie- tes „Grevener Damm“, festgesetzt durch die Verordnung vom 04. Mai 1998 und geändert mit der Änderungsverordnung vom 19. Okto- ber 2006.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um der Grundwasserneubildungsrate im Grundwasserkörper gerecht zu werden, werden im zugehörigen Bebauungsplanverfahren mehrere Festsetzungen und Hinweise aufgenommen. Auf Ebene des Flächen- nutzungsplans erfolgen keine ergänzenden Regelungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im zugehörigen Bebauungsplan, welcher im Parallelverfahren aufge- stellt wird, wird ein Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet aufge- nommen .

	In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Stadtwerke Emsdetten GmbH), die eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die Grundwassergewinnung einen Vorrang vor anderen Benutzungen des Grundwassers i. S. d. § 9 WHG (vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz). Folglich gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände, welche auch für das o.g. Verfahren zu beachten sind. Für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Befreiung des Verbotes ist die untere Wasserbehörde (UWB) des Kreises Steinfurt zuständig. Die Übersichtskarte und die Verordnung zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich: • Übersichtskarte: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/steinfurt/wasserschutzgebiet-grevener-damm.pdf • Verordnung: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/steinfurt/verordnung-zum-wasserschutzgebiet-grevener-damm.pdf • Änderungsverordnung: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/steinfurt/aenderungsverordnung-zum-wasserschutzgebiet-grevener-damm.pdf <u>Wasserschutzgebiet</u> Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit dem o. g. Wasserversorgungsunternehmen sowie der unteren Wasserbehörde abzustimmen und das Einvernehmen von diesen zu dem Vorhaben einzuholen.	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Es wurden sowohl die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt als auch die Stadtwerke Emsdetten in der frühzeitigen Beteiligung beteiligt und werden auch im weiteren Planverfahren beteiligt. Von diesen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.
--	--	---

		<u>Grundwasserdargebot</u> Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads in dem o.g. Wasserschutzgebiet, sollte für dieses und künftige Vorhaben stets ein Gutachten bezüglich Grundwasserdargebot vorgelegt werden. Dieses soll sicherstellen, dass der lokale Grundwasserleiter nicht überbeansprucht und die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt wird. Eine Überbeanspruchung kann zur Folge haben, dass im Extremfall zu Einschnitten in der öffentlichen Wasserversorgung kommt. Es hat eine Grundwasserdargebotsberechnung nach mGrowa zu erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich wird die Bedeutung eines ausreichenden Grundwasserdargebots als wichtiger Belang anerkannt und wird insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im nachgelagerten Verfahren genauer betrachtet.
2	Geologischer Dienst NRW Erstellt am 17.10.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die entsprechenden Hinweise wurden im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes und der Kompensation berücksichtigt. Bei dem vorliegenden Boden handelt es sich in Gänze um Gley-Podsol Böden mit Flugsand als Ausgangsgestein. Gley-Podsol zählt nicht zu den schutzwürdigen Böden und kommt im Kreis Steinfurt sehr häufig vor. Bei Umsetzung der Planung müssen große Bodenmassen bewegt werden und es wird ein hoher Anteil der Flächen des Plangebiets versiegelt. Diese Bereiche gehen für die natürlichen Funktionen des Bodens (Wasserfilter und -speicher, Puffer, Lebensraum) verloren. Auswirkungen der Planung: • Verlust des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung • Beeinträchtigung und Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung, Entwässerung) • Baubedingte Schadstoffeinträge (Treibstoff, Öle, Schwermetalle) Folgende empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung werden eingehalten, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

		Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): □ Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung². <u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Zum Teil werden diese als Hinweise in den zugehörigen Bebauungsplan aufgenommen: • Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten • Einsatz wasserdurchlässiger Beläge bei Stellflächen, Parkplätzen und Ähnlichem • Sicherung und fachgerechte Wiederverwendung des belebten Oberbodens • Fachgerechte Ausführung von Bodenarbeiten bei Bauvorhaben (siehe DIN 19369 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
3	Landwirtschaftskammer NRW Erstellt am 20.10.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, dem o. g. Planvorhaben werden keine wesentlichen landwirtschaftlichen/ agrarstrukturellen Bedenken entgegengehalten. Es wird zwar Ackerland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es wird aber kein Vollerwerbsbetrieb oder intensiver wirtschaftender Nebenerwerbsbetrieb durch die Planung tangiert. Insofern ist die Ausweitung der Bebauung in diesem Gebiet aus landwirtschaftlicher Sicht eher zu tolerieren als an anderen Stellen. Eine Kompensation durch ökologische Aufwertung im Wald wird aus agrarstruktureller Sicht begrüßt und ist der Aufforstung von landwirtschaftlicher Nutzfläche vorzuziehen, zu der landwirtschaftliche/ agrarstrukturelle Bedenken vorgetragen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Stadtwerke Emsdetten	[...] ...gegen 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emsdetten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 C III "Industriegebiet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage im Wasserschutzgebiet wird als Hinweis im zugehörigen Bebauungsplan aufgeführt und ist auch zeichnerisch im FNP dargestellt.

	Erstellt am 12.10.2023 Süd", 3. Änderung, bestehen von Seiten der Stadtwerke Emsdetten GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Der Geltungsbereich liegt in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserwerkes "Grevener Damm". Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Darüber hinaus ist eine örtliche Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser zum Erhalt des Wasserdangebotes anzustreben. [...]	
--	--	--

C) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen

D) Änderungen gegenüber dem Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Wesentlichen ergeben sich durch die Stellungnahmen keine Änderungen im Flächennutzungsplanverfahren, sondern fanden Einzug in die verbindliche Bauleitplanung.